

# Neue Harmonie in Europas Märkten



Rüdiger Gurny,  
Leiter Produkt-  
management  
Brandschutztechnik,  
Trox

Martin Mosters,  
Leiter Entwicklung/  
Konstruktion Pro-  
duktmanagement  
Brandschutztechnik,  
Trox

Mit Einführung der Bauproduktenverordnung soll der freie Warenverkehr gefördert und der europäische Binnenmarkt harmonisiert werden. Die Bauproduktenverordnung stellt nicht nur neue Regeln auf, es kommen auch neue Begriffe mit ihr in den Umlauf. Mit deren Besonderheiten macht der folgende Beitrag vertraut und erläutert anhand praktischer Beispiele die wichtigsten Sachverhalte.

Im Zusammenhang mit der Bauproduktenverordnung sind sowohl englische als auch deutsche Begriffe und Abkürzungen gebräuchlich. Dazu zählt auch „CPR“, die englische Abkürzung für „Construction Products Regulation“, auf Deutsch „Bauproduktenverordnung“. Um im Begriffsdschungel eine schnelle und praktische Orientierungshilfe zu geben, haben wir in einer Übersicht die wichtigsten Abkürzungen und ihre Bedeutungen zusammengefasst (Abb. 1).

## BaupVO verbindlich für Brandschutzklappen und Entrauchungsventilatoren

Am 1. Juli 2013 löste die europäische Bauproduktenverordnung BauPVO (englisch: CPR) die Bauproduktenrichtlinie BPR (englisch: Construct Product Directive) ab. Als europäische Verordnung ist die BauPVO unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten wirksam, eine Umsetzung in nationales Recht deshalb nicht erforderlich. Dass sie sich wegen unregelter Sachverhalte, wie fälschlicherweise an der einen oder anderen Stelle publiziert, noch in einer Art „Schwebezustand“ befände, trifft nicht zu. So sind Brandschutzklappen oder Entrauchungsventilatoren in harmonisierten technischen Spezifikationen, in diesen Fällen harmonisierten europäischen Normen (hEN), erfasst. Damit ist der Sach-

verhalt eindeutig: Diese gebäudetechnischen Komponenten fallen seit dem 1. Juli unter die Vorgaben der BauPVO.

## Was wird vom Hersteller verlangt?

Laut BauPVO muss für Produkte, die unter eine harmonisierte europäische Norm fallen, eine CE-Kennzeichnung, europaweit und nach einheitlichen Vorgaben, erfolgen. So auch für Brandschutzklappen (EN 15650) und Entrauchungsventilatoren (EN 12101-3). Mit der CE-Kennzeichnung fordert die BauPVO von Herstellern eine Leistungserklärung (LE), im Englischen: „Declaration of Performance“ (DoP). Die Leistungserklärung, aus der auch wesentliche Merkmale, wie die geprüften Verwendungen, hervorgehen, ist zentraler Bestandteil der Hersteller-Dokumentation. Mit ihr sind weitere technische Dokumente inklusive einer Betriebs- und Montageanleitung bereitzustellen. Im Klartext: keine CE-Kennzeichnung des Produkts ohne Leistungserklärung und umgekehrt. Und es gilt: keine Leistungserklärung ohne dazugehörige Betriebs- und Montageanleitung. Mit Inkrafttreten der BauPVO ändert sich aber auch die Bedeutung der CE-Kennzeichnung. Sie steht nicht mehr nur für die Übereinstimmung eines Produkts mit den Bestimmungen einer harmonisierten technischen Spezifikation. Sondern auch dafür, und das ist das Entscheidende, dokumentiert der Hersteller, dass er auch die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der in der Leistungserklärung angegebenen Leistung übernimmt.

## Ziele der BauPVO

Die Europäische Kommission verfolgt für Bauprodukte folgende übergeordnete Ziele:

- Schaffung harmonisierter technischer Spezifikationen, die zu EU-weiten Produkt und Prüfstandards werden.
- eine einheitliche technische Sprache

Für die BauPVO gelten diese Ziele:

- CE-gekennzeichnete Bauprodukte mit einer eindeutigen Leistungserklärung und zugehöriger Betriebs- und Montageanleitung
- freier Warenverkehr und Abbau technischer Handelshemmnisse

## Was bedeutet eigentlich CE?

CE hat sich in unserem Sprachgebrauch über die letzten Jahrzehnte quasi verselbstständigt. Aber was heißt CE eigentlich? CE steht für „Communauté Européenne“ und ist gleich bedeutend mit dem deutschen Begriff „Europäische Gemeinschaft“. So wurde das CE-Zeichen, das 1993 eingeführt wurde, in der früheren deutschen Gesetzgebung auch „EG-Zeichen“ genannt. Laut Auskunft der Europäischen Kommission hat das Bildzeichen „CE“ jedoch keine buchstäbliche Bedeutung mehr. Es ist nur noch Symbol für die Freiverkehrsfähigkeit in der EU. Und es ist kein Prüfsiegel, sondern ein rein verwaltungstechnisches Kennzeichen (Abb. 2). Die CE-Kennzeichnung eines Bauprodukts darf nach Erstellung und Bereitstellung der Leistungserklärung angebracht werden. In der Leistungserklärung werden die Leistungen des Bauprodukts und dessen wesentliche Merkmale angegeben. Welche Merkmale für ein Bauprodukt wesentlich sind, ergibt sich

Abb. 1: Abkürzungen im Zusammenhang mit der BauPVO.

<b>BaupVO</b>	Bauproduktenverordnung (Rechtsakt mit allgemeiner Wirkung, wird automatisch nationales Recht)
<b>CPR</b>	Construction Product Regulation, englisches Pendant zum BauPVO
<b>BPR</b>	Bauproduktenrichtlinie
<b>CPD</b>	Construction Product Directive, englisches Pendant zur BPR
<b>CE</b>	Communauté Européenne, Europäische Gemeinschaft
<b>LE</b>	Leistungserklärung
<b>DoP</b>	Declaration of Performance, englisches Pendant zur LE
<b>ETB</b>	Europäische Technische Bewertung
<b>ETA</b>	European Technical Assessment, englisches Pendant zur ETB
<b>ETA früher</b>	European Technical Approval, deutsch: Europäische Technische Zulassung
<b>npd</b>	no performance determined (keine Angabe)
<b>hEN*</b>	harmonisierte Europäische Norm.

\* Harmonisierte europäische Normen (hEN) werden auf Basis eines Mandats der Europäischen Kommission erarbeitet. Eine Norm ist dann harmonisiert, wenn sie im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde. Nicht jede mit EN gekennzeichnete Norm ist harmonisiert.

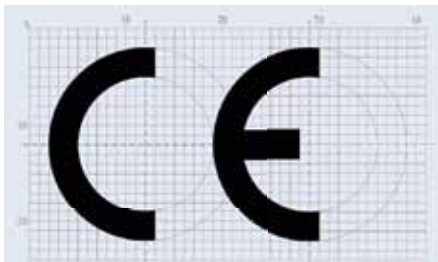


Abb. 2: CE-Logo  
Schriftbild, Proportionen und 5 mm Mindesthöhe sind festgelegt.

aus den harmonisierten technischen Spezifikationen. Sie gehen zurück auf die Erfüllung von Grundanforderungen an Bauwerke (Abb. 4). Eine der Grundanforderungen ist der Brandschutz. Das CE-Logo lässt für sich alleine noch keine Rückschlüsse auf Leistungen und Prüfungen (Brandschutz) zu. Diese werden erst mit den Angaben auf dem CE-Typenschild genauer benannt. (Abb. 3).

### Wie hat eine Leistungserklärung auszusehen?

Die Leistungserklärung dokumentiert die Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale. Sie sind in den harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt, z. B. in einer Produktnorm wie der EN 15650 für Brandschutzklappen. Grundlage für die Leistungserklärung ist eine vom Hersteller zu erstellende technische Dokumentation (Abb. 6: Beispiel einer LE). Die Leistungserklärung ist vom Hersteller gemäß dem im Anhang III der BauPVO enthaltenen Muster zu erstellen. Sie muss in gedruckter oder in elektronischer Form verfügbar sein. Wesentliche Änderungen in der Leistungserklärung, z. B. ein Wechsel der notifizierten Stelle, ein neuer Produktname, die Änderung wesentlicher Merkmale oder der Leistung des Produkts, bedingen eine neue Leistungserklärung. Sie muss dann mit einer neuen Nummer versehen werden. Wegen der neuen Nummer geht damit auch eine Erneuerung des CE-Typenschildes einher. Anhand eines Auszugs einer Leistungserklärung für TROX Brandschutzklappen erklären wir Ihnen Inhalt und Aufbau. Weitere Beispiele: [www.trox.de](http://www.trox.de) oder [www.troxltl.de](http://www.troxltl.de).

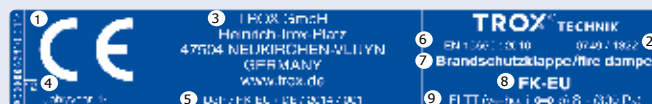
Die wesentlichen Merkmale einer Brandschutzklappe sind:

- Baugröße
- Tragkonstruktion, z. B. Wand
- Bauart der Tragkonstruktion, z. B. leichte Trennwand
- Einbauart, z. B. Nasseinbau, Einbausatz oder Weichschott
- Leistungsklasse, z. B. Feuerwiderstand

Weitere Merkmale nach EN 15650:

- Nennbedingungen der Aktivierung/Empfindlichkeit nach ISO 102944 (Schmelzlotprüfung)
- Schließzeit nach EN 13662 (rechtzeitiges Schließen der Brandschutzklappe)
- Öffnungs und Schließversuch nach EN 13662 (50 Zyklen vor der Brandprüfung)
- Dauerhaftigkeit der Ansprechverzögerung nach ISO 102944 (Prüfung der thermoelektrischen Auslösung des Federrücklaufantriebs)
- Zyklische Prüfungen nach EN 15650 (Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit = 300 oder 10 000 Zyklen mit Federrücklaufantrieb)

Abb. 3: Geforderte Angaben bei der CE-Kennzeichnung am Beispiel eines Typenschildes für eine Brandschutzklappe



- 1 CE-Logo
- 2 Identifikationsnummer der Zertifizierungsstelle
- 3 Herstellername und Anschrift
- 4 Letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung letztmalig angebracht wurde
- 5 Nummer der Leistungserklärung
- 6 Nummer und Ausgabejahr harmonisierte Norm (hEN)
- 7 Produktbeschreibung
- 8 Produkttyp/-serie
- 9 Erläuterung der Klassifizierung

<b>EI</b>	Étanchéité Isolation - Feuerwiderstandsklasse
<b>TT:</b>	Feuerwiderstandsfähigkeit in Minuten, z. B. 90, siehe Leistungserklärung
<b>ve:</b>	vertikaler Einbau (Wand)
<b>ho:</b>	horizontaler Einbau (Boden/Decke)
<b>i &lt;-&gt; o:</b>	inside/outside – innen/außen
<b>S:</b>	smoke leakage – Rauch Leckage
<b>300 Pa:</b>	Messbedingungen (Druckdifferenz in Pa)

## Abb. 4 Grundanforderungen an Bauwerke

### 1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

### 2. Brandschutz

### 3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

**Neu:** Der gesamte Lebenszyklus des Bauwerks ist zu betrachten. Zu berücksichtigen sind nun auch die Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser und die Freisetzung klimarelevanter Stoffe wie Treibhausgase.

### 4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung

**Neu:** der Aspekt der Barrierefreiheit

### 5. Schallschutz

### 6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

### 7. Nachhaltige Nutzung und natürliche Ressourcen

**Neu:** Die ergänzte Grundanforderung zielt darauf ab, ein Bauwerk so zu entwerfen und zu errichten, dass die eingesetzten natürlichen Ressourcen nach Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können.

Weitere mögliche Angaben:

- Korrosionsschutz (EN 15650 und EN 60068252)
- Klappenleckage (EN 1751)
- Gehäuseleckage (EN 1751)

Angaben über die Art der Tragkonstruktion und des Klappeneinbaus sind wichtige Informationen für den Kunden. Denn damit kann er unmittelbar erkennen, für welche Einbausituationen das Produkt verwendet werden darf. Wichtig ist hierbei auch, dass Hersteller nur die wesentlichen Merkmale in Produktbroschüren wie einer Betriebs- und Montageanleitung benennen dürfen, die sie auch in der Leistungsklärung aufgeführt haben (BauPVO, Artikel 4, 2). Das schafft Klarheit und Eindeutigkeit. Bauprodukte, die unter eine harmonisierte europäische Norm (hEN) fallen, stehen in den Bauregellisten B Teil 1. Die entsprechenden Anwendungsregeln sind in Teil II der Liste der technischen Baubestimmungen aufgeführt. Die EU sieht in den zusätzlichen nationalen Zulassungen, die in der Bauregelliste gefordert werden, einen Verstoß, weil der Marktzugang dadurch unrechtmäßig erschwert würde.

### Erhöhte Anforderungen an die Marktüberwachung

Die BauPVO beinhaltet Rahmenvorschriften für eine wirksame Marktüberwachung in der europäischen Gemeinschaft und die Kontrolle von Produkten aus Drittstaaten. Die Marktüberwachung soll dazu beitragen, dass Bauprodukte, die in den freien Warenverkehr innerhalb der EU gelangen, den gestellten Sicherheitsanforderungen genügen. Dabei wird auch auf eine rechtmäßige und korrekte CE-Kennzeichnung geachtet. Im Falle eines Verstoßes wird das Inverkehrbringen und der freie Warenverkehr mit unberechtigt gekennzeichneten Bauprodukten unterbunden und eine Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen entwertet. Die Marktüberwachung in Deutschland erfolgt durch die Länder, in der Regel durch die Bauministerien oder die obersten Bauaufsichtsbehörden in Kooperation mit der zentralen Koordinierungsstelle (DIBt). Die EU-Mitgliedsstaaten sind verpflichtet zu kontrollieren. Dabei werden die Merkmale der Bauprodukte anhand angemessener Stichproben im Fachhandel oder auf besonderen Vertriebswegen überprüft: Dies ist die sogenannte eigeninitiierte, aktive Überwachung. Alternativ werden anlassbezogene, reaktive Prüfungen von Bauprodukten aufgrund von Anzeigen und Beschwerden oder Meldungen des Zolls durchgeführt, um einem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten nachzugehen.

### Fazit

Die Europäische Kommission verfolgt das Ziel, mit der Bauproduktenverordnung ein unternehmerfreundliches Wirtschaftsumfeld in Europa zu schaffen und einen freien Warenverkehr zu gewährleisten. Für die Abnehmer von Bauprodukten schafft sie mehr Sicherheit und Klarheit: Sicherheit durch die Leistungserklärungen der Hersteller, die, sofern sie ausführlich und vollständig erstellt sind, sofort einen Überblick über das Leistungsvermögen eines Produktes geben. Klarheit und Transparenz, da durch die Leistungserklärung und den vorgeschriebenen Informationsfluss eine Vergleichbarkeit der Marktteilnehmer gegeben ist. Außerdem dürfen keine leeren Versprechungen mit

Werbeaussagen vermittelt werden. Denn nur noch das, was in der Leistungserklärung steht, darf auch als wesentliches Bauproduktmerkmal in einer Produktbroschüre stehen.

Käufer von Bauprodukten sollten erstens darauf achten, inwiefern die Leistungserklärung der Forderung nach konkreter und umfassender Information gerecht wird. Umso größer ist die Sicherheit, dass das Produkt das zu leisten vermag, was gefordert ist. Zweitens ist zu überprüfen, ob ein Produkt die CE-Kennzeichnung in korrekter Weise trägt.

Weitere Informationen: [www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu)

Abb. 5: Systeme zum Nachweis der Leistungsbeständigkeit nach BauPVO

Aufgaben	System	1+	1	2+	3	4
Hersteller	Typenprüfung des Bauprodukts					
	Werkseigene Produktionskontrolle					
	Prüfungen nach Prüfplan					
Notifizierte Stelle	Typprüfung des Bauprodukts					
	Erstinspektion des Werks					
	Regelüberwachungen					
	+ Stichprobenprüfung					
	Zertifizierung					

Nach EN 15650 ist bei Brandschutzklappen System 1 anzuwenden.

Abb. 6: Auszug aus einer Leistungserklärung

**Leistungserklärung**

DoP / FK-EU / DE / 2013 / 001

**3** Absperrvorrichtung gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen, Brandschutzklappe

**1** **FK-EU**

**4** **TROX GmbH**  
Heinrich-Trox-Platz  
D - 47504 Neukirchen-Vluyn

**7** Die notifizierten Stellen 0745, BCCA und 1322 - IBS haben die Erbringung des Werts und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 1 der Bauproduktenverordnung durchgeführt und das Konformitätszertifikat 0749 - CPD - 801 - 606 - 4645 - 19650.11 - 4651 und 1322 - CPD - 74135011 ausgestellt.

**9** Erklärte Leistung

Baugröße	Tragkonstruktion	Wesentliche Merkmale	Bauart	Einbauart	Leistungsklasse EN 15650:2010 (S173)
200 x 200 bis 1500 x 800 (mm)	Massivdecke	d ≥ 125 mm, ρ ≤ 600 kg/m³ Gehäuse zulässige ± 10 mm Mindestabstand zu tragenden Bauteilen: ± 40 mm d ≥ 150 mm, ρ ≤ 600 kg/m³	Nissenbau in der Decke (mit Mörtel)	Nissenbau in der Decke (mit Mörtel)	E1 90 (h <sub>0</sub> , l <sub>0</sub> =e) S (300 Pa)
			Einbau in der Wand (mit Mörtel)	Einbau in der Wand (mit Mörtel)	E1 120 (h <sub>0</sub> , l <sub>0</sub> =e) S (150 Pa)

Anmerkung: In keinem Fall kann die Leistungsstufe der Brandschutzklappe höher sein als die Leistungsstufe der Wand/Decke, in der sie eingebaut ist. In diesem Fall wird die Leistungsstufe der Brandschutzklappe auf die nächstgeniesere Leistungsstufe der Wand/Decke reduziert.

**9** **Wesentliche Merkmale**

Wesentliche Merkmale	Leistung
Nennbedingungen der Aktivierung/Ermpfindlichkeit nach ISO 10294-4: - Beanspruchbar Messfühler - Ansprechtemperatur/Messfühler	Erfüllt
Schalllast nach EN 15650-2	Erfüllt
Öffnungs- und Schließverlauf nach 1366-2	Erfüllt
Dauerhaftigkeit der Ansprechvorrichtung nach ISO 18234-4: - Ansprechzeit des Messfühlers auf Temperatur und Belastbarkeit	Erfüllt
<b>Zyklische Prüfungen nach EN 15650:</b>	
BLF-T-(S1)-TR	- 10.000 Zyklen Erfüllt
SFR T (S1C)	- 10.000 Zyklen Erfüllt
ExMax 15-BF-TR	- 10.000 Zyklen Erfüllt
Pneumatischer Stellantrieb	- 10.000 Zyklen Erfüllt
Korrosionsschutz gemäß EN 60899-2-S2	10°C
Klappenleckage nach EN 1751	Min. Klasse 2
Gehäuseleckage nach EN 1751	Min. Klasse B

**10** Die Leistung des Produkts FK-EU entspricht der erklärten Leistung. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller.

Unterschiedet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

*[Handwritten Signature]*

**5** Dipl.-Ing. Jan Heymann  
CE Chief Officer  
Leiter Qualitätsmanagement

Neukirchen-Vluyn, 08.04.2013

**0.** Nummer der Leistungserklärung

**1.** Kenncode des Produkttyps

**2.** Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts

**3.** Verwendungszweck

**4.** Hersteller, Kontaktschrift

**5.** Bevollmächtigter

**6.** System zur Bewertung der Leistungsbeständigkeit

**7.** Notifizierte Stelle

**8.** „/“ Nur im Falle einer ETB erforderlich, hier liegt hEN vor

**9.** Erklärte Leistung

**10.** Erklärung der Leistungskonformität

# VERLANGEN SIE MEHR INTELLIGENZ VON IHREM PUMPENSYSTEM



## FORDERN SIE **GRUNDFOS iSOLUTIONS**

DER INTELLIGENTE SYSTEMANSATZ AUSSCHLIESSLICH FÜR PUMPEN

### KOMPLETTE INTELLIGENZ AUF ANFRAGE

Grundfos iSOLUTIONS sind speziell für den Pumpenbetrieb entwickelt worden. Durch eine intelligente Kombination von Komponenten und kompetenter Beratung von Grundfos werden Ihre Kosten gesenkt, die Spezifikationszeit reduziert und die Messlatte in Bezug auf energieeffiziente Leistung angehoben. Für mehr Informationen gehen Sie auf

[www.grundfos.de/isolutions](http://www.grundfos.de/isolutions)

be  
think  
innovate

**GRUNDFOS** 